

TROMMLER- UND PFEIFFERKORPS - VEREINIGUNG GROSS - HAMBURG VON 1920

Ordnung

Für die Trommler - und Pfeifferkorps - Vereinigung Gross - Hamburg von 1920

§ 1 Name und Definition

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Trommler - und Pfeifferkorps - Vereinigung Gross-Hamburg von 1920“ (kurz TPK-Hamburg)
- (2) Die Vereinigung ist ein Zusammenschluß von Spielmanns, Fanfaren- und Musikzügen, Blasorchestern und anderen Musikgemeinschaften aus Hamburg und Umgebung. Die Zugehörigkeit zur Vereinigung richtet sich ausschließlich nach § 3 dieser Ordnung.
- (3) Die Vereinigung ist außerdem das Fachgebiet für Musik und Spielmannswesen im Verband für Turnen und Freizeit e.V., Landesorganisation Hamburg (kurz VTF).
- (4) Die Vereinigung ist Mitglied im Landesmusikrat Hamburg (kurz LMR)

§ 2 Aufgaben der TPK-Hamburg

- (1) Aufgabe der TPK-Hamburg ist es die musikalische Aus- und Fortbildung der Mitglieder ihrer Mitgliedsgemeinschaften zu fördern.
- (2) Eine besondere Aufgabe ist es, aus dem Kreis der Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsgemeinschaften zukünftige Übungsleiter und Ausbilder zu gewinnen und auszubilden. Außerdem hat Sie für eine angemessene Fortbildung der vorhandenen Übungsleiter und Ausbilder zu sorgen. Die TPK-Hamburg bietet die hierfür erforderlichen Lehrmaßnahmen regelmäßig an. Das Angebot der Bundesmusikschule des DTB soll nach Möglichkeit genutzt werden.
- (3) Für die geplanten Lehrmaßnahmen werden an die organisatorischen-, an die musikalischen Leiter und an die Jugendwarte der Mitgliedsgemeinschaften rechtzeitig Ausschreibungen zugesandt. Anmeldungen zu Veranstaltungen bzw. Lehrmaßnahmen der TPK-Hamburg sind grundsätzlich durch die Leitung der Mitgliedsgemeinschaften auf dem dafür vorgesehenem Anmeldebogen der TPK-Hamburg schriftlich vorzunehmen. Die Einladungen zu den Lehrmaßnahmen ergehen aufgrund der eingegangenen Meldungen an die Teilnehmer persönlich. Die Lehrgangsplätze sind so zuzuteilen, daß keine meldende Mitgliedsgemeinschaft benachteiligt wird. Dabei sollte auf eine arbeitsfähige Besetzung geachtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt zu lasten der Mitgliedsgemeinschaften.

- (4) Eine weitere Aufgabe der TPK-Hamburg ist es, gemeinsam musikalische Veranstaltungen zu planen und durchzuführen und dadurch die Kontakte zwischen den Mitgliedsgemeinschaften zu fördern.
- (5) Dem gleichen Zweck dienen auch durch die TPK-Hamburg veranstaltete, vereinsübergreifende gesellige Veranstaltungen.
- (6) Die Vereinigung pflegt Kontakte zu anderen Verbänden und Institutionen und wird neue musikalische Trends vorantreiben.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied in der TPK-Hamburg können ohne besonderen Antrag Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzüge, Blasorchester und andere Musikgemeinschaften werden, die selbst oder durch ihren Hauptverein Mitglied im VTF sind. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, genügt eine schriftliche Anzeige an den Landesausschuß.
- (2) Gemeinschaften, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied der TPK-Hamburg werden. Sie werden mit der Aufnahme in die Vereinigung auch außerordentliche Mitglieder im VTF.
- (3) Aufnahmeanträge nach Abs. 2 werden den Mitgliedsgemeinschaften und dem VTF unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Antragseingang, bekannt gegeben. Gegen den Antrag kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich begründeter Einspruch beim Landesfachwart der TPK-Hamburg eingelegt werden. Erfolgt kein Einspruch entscheidet der Landesausschuß der TPK-Hamburg mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages durch den Landesausschuß entscheidet die nächste Landesdelegiertentagung. Bei Einspruch innerhalb der gesetzten Frist entscheidet automatisch die nächste Landesdelegiertentagung. Die Entscheidung der Landesdelegiertentagung bedarf der einfachen Mehrheit, sie ist endgültig.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Trommler - und Pfeifferkorps - Vereinigung Gross - Hamburg von 1920 endet durch Austritt aus der TPK-Hamburg. Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Landesfachwart erklärt werden.

- (2) Der Landesausschuß der TPK-Hamburg kann ein Ausschlussverfahren einleiten:
- a. bei geldlichen Verpflichtungen, die trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht beglichen sind;
 - b. bei wiederholter schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung.

Faßt der Landesausschuß den Beschluß ein Ausschlussverfahren einzuleiten, so ist dieser mit Gründen versehene Beschluß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und den Mitgliedsgemeinschaften schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied eine 4 Wochen Frist für seine Rechtfertigung einzuräumen. Der Ausschluß auf der nächsten Landesdelegiertentagung bedarf einer Mehrheit von $2/3$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Delegierten, einschl. der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses.

Mit dem Ausschluß endet die Mitgliedschaft in der TPK-Hamburg.

§ 5 Beiträge

- (1) Für jedes Mitglied der Mitgliedsgemeinschaften wird ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe durch die Landesdelegiertentagung festgesetzt wird, erhoben.
- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung sind die Bestandsmeldungen der Mitgliedsgemeinschaften per 1. März jeden Jahres. Wird die Bestandsmeldung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht abgegeben, wird auf die letzte bekannte Meldung ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Begleichung der Beitragsrechnung nicht, so wird ein 25 % Säumniszuschlag erhoben.

§ 6 Haushalts- und Kassenführung

- (1) Der Landesausschuß der TPK-Hamburg legt der Landesdelegiertentagung einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Kalenderjahr, aus dem die geschätzten Einnahmen, einschl. der geschätzten Zuschüsse aller zuständigen Stellen, die offenen Forderungen des abgelaufenen Kalenderjahres, sowie die voraussichtlichen Ausgaben für das kommende Kalenderjahr hervorgehen, zur Genehmigung vor.
- (2) Die Kassenführung soll sauber und übersichtlich sein. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei nicht termingemäßer Bezahlung der Lehrgangsgebühren - Rechnungen und anderer in Rechnung gestellter Forderungen wird wie in § 5 Abs. 3 verfahren.

§ 7 Organe der TPK-Hamburg

- (1) Organe der TPK-Hamburg sind:
 - a. die Landesdelegiertentagung (LDT)
 - b. der Landesausschuß der TPK-Hamburg (Vorstand)
 - c. die Ausschüsse der TPK-Hamburg

§ 8 Landesdelegiertentagung

- (1) Die Landesdelegiertentagung tritt jährlich einmal zusammen (ordentliche Landesdelegiertentagung). Sie soll spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einberufen werden. Außerordentliche Landesdelegiertentagungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitgliedsgemeinschaften dieses schriftlich beim Landesausschuß beantragen.
- (2) Die Einladungen zu den Landesdelegiertentagungen müssen mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen nach § 8 Landesdelegiertentagung.
- (3) Anträge zur Landesdelegiertentagung müssen spätestens 14 Tage vorher beim Landesausschuß schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können auf der Landesdelegiertentagung zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten diesen Antrag unterstützen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertentagung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesausschusses mit einer halben Stimme und je Mitgliedsgemeinschaft ein Delegierter für den Erwachsenenbereich und ein Delegierter für den Jugendbereich mit jeweils einer Stimme. Die Mitglieder des Landesausschusses können nicht gleichzeitig als Delegierte ihrer Gemeinschaft abstimmen.

- (5) Diese Ordnung kann nur durch eine Landesdelegiertentagung geändert werden. Änderungsanträge müssen in vollem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Annahme bedarf einer Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Delegierten, einschl. der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses.
- (6) Zu den Landesdelegiertentagungen ist ein Vertreter der HSJ, des VTF und des Landesmusikrates einzuladen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Aufgaben der Landesdelegiertentagung sind:
 - a. Die Beratung und Beschlußfassung über alle die Verbandsarbeit berührenden Angelegenheiten.
 - b. Die Beratung und Beschlußfassung über die an die Landesdelegiertentagung gerichteten Anträge.
 - c. Die Entgegennahme der Berichte des Landesausschusses und die Aussprache hierzu.
 - d. Die Entlastung des Landesausschusses.
 - e. Die Wahlen der Mitglieder des Landesausschusses und der Kassenprüfer.
 - f. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge zur TPK-Hamburg sowie
 - g. die Änderung dieser Ordnung.
- (8) Über jede Landesdelegiertentagung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens $\frac{1}{4}$ Jahr nach der Landesdelegiertentagung, zu veröffentlichen.
- (9) Die Landesdelegiertentagung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Landesausschuß der TPK-Hamburg

- (1) Der Landesausschuß (Vorstand) der TPK-Hamburg wird gebildet aus:
 - a. dem Landesfachwart,
 - b. dem Landesjugendfachwart,
 - c. dem Finanzreferenten,
 - d. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung,
 - e. dem Referenten für Auftritte und Veranstaltungen der TPK-Hamburg,
 - f. dem Referenten für Spielmannswesen, sowie
 - g. dem Referenten für Blasmusik und andere Musikgemeinschaften.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesausschusses beträgt zwei (2) Jahre. Es werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl die unter I genannten, in Jahren mit gerader Jahreszahl die unter II genannten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- I der Landesfachwart (Vorsitzender)
der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung, sowie
der Referent für Blasmusik und andere Musikgemeinschaften.
- II der Landesjugendfachwart,
der Finanzreferent
der Referent für Auftritte und Veranstaltungen, sowie
der Referent für Spielmannswesen.
- (3) Die Aufgaben des Landesausschusses sind:
- a. die Beratung und Durchführung der laufenden Geschäfte gem. Geschäftsordnung des Landesausschusses,
 - b. die Finanzplanung bzw. Haushaltsführung der TPK-Hamburg,
 - c. die Erörterung von Grundsatzthemen,
 - d. die Vorbereitung und Einberufung der Landesdelegiertentagung,
 - e. die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. die Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen bzw. Lehrgänge,
 - g. die Organisation vereinsübergreifender Auftritte, sowie
 - h. die Einsetzung von Ausschüssen.
- (4) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, die beiden Mitglieder des Landesausschusses im Lehrausschuß vertreten sich gegenseitig.
- (5) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Jugendvertretung

- (1) Die Aufgaben der Jugendarbeit in der TPK-Hamburg werden vom Landesjugendfachwart wahrgenommen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören u.a. :
- a. Durchführung von mindestens einem Jugendwartetreffen pro Jahr,
 - b. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,

- c. die Durchführung von Jugendgruppenleiterausbildungen in Kooperation mit der HSJ,
 - d. sowie das Aufgreifen und Erörtern von jugendrelevanten Themen.
- (3) Der Landesjugendfachwart verfügt über einen eigenen Etat.

§ 11 **Kassenprüfer**

- (1) Es werden drei Kassenprüfer gewählt, ihre Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und dauert 3 Jahre. In jedem Jahr scheidet 1 Kassenprüfer aus und ist neu zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Hierbei müssen mindestens 2 Kassenprüfer anwesend sein und haben der Landesdelegiertentagung einen Prüfbericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Landesausschusses zu beantragen.

§ 12 ***Pflichtmusiken***

- (1) Den Mitgliedsgemeinschaften werden durch das Fachgebiet Musik- und Spielmannswesen im DTB gemäß deren Ordnung und aus besonderem Anlaß auch durch die TPK-Hamburg Pflichtmusiken vorgeschrieben, die einheitlich und ohne Abweichungen bzw. Änderungen einzuüben und zu spielen sind.

§ 13 ***Wertungsspiele***

- (1) Die TPK-Hamburg kann Wertungsspiele nach der Wertungsspielordnung des DTB unter Berücksichtigung der Abweichungen gemäß § 13 dieser Ordnung durchführen.
- (2) Wertungsspiele sollen nicht in den Jahren durchgeführt werden, in denen ein Deutsches Turnfest stattfindet.
- (3) Für die Durchführung der angesetzten Wertungsspiele sind die Durchführungsbestimmungen des Ausrichters verbindlich.

§ 14 Bekleidung

- (1) Den Mitgliedsgemeinschaften der Trommler- und Pfeifferkorpsvereinigung Groß Hamburg von 1920 ist die Bekleidung freigestellt.
- (2) Für Veranstaltungen des Fachgebietes für Musik und Spielmannswesen im DTB gilt die Kleiderordnung des Fachgebietes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Hinweise auf andere Ordnungen

- (1) Neben dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Bestimmungen gelten, soweit diese Ordnung keine Abweichungen bestimmt:
 - a. die Satzung des VTF, sowie
 - b. die Ordnung für Musik und Spielmannswesen im DTB.

§ 16 Auflösung

- (1) Die TPK-Hamburg kann nur durch eine Landesdelegiertentagung mit einer Mehrheit von 7/8 der anwesenden Delegierten und Mitglieder des Landesausschusses aufgelöst werden.
- (2) Das bei einer Auflösung vorhandene Inventar und Kapital fällt an den VTF, mit der Maßgabe es ähnlichen Zwecken zuzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Ordnung für die Trommler- und Pfeifferkorps -Vereinigung Gross - Hamburg von 1920 tritt zum 01.04. 2001 in Kraft und ersetzt die Ordnung in der Fassung vom 01.05. 1998 mit ihren Änderungen.
- (2) Diese Ordnung wurde auf der Landesdelegiertentagung am 31.03. 2001 einstimmig beschlossen.